

Haushaltssatzung der Stadt Ingelheim am Rhein für das Jahr 2020 vom 19. März 2020

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 11. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BS 2020-1) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. März 2020 (Az.: 17 461-1/ING/21a) hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	313.221.050,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>290.628.728,00 Euro</u>
der Jahresüberschuss auf	22.592.322,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	35.689.922,00 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.422.300,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>80.751.000,00 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./70.328.700,00 Euro
der Saldo d. Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+34.638.778,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 28.310.000,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen

Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim am Rhein	250.000,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung Teilbereich Ingelheim am Rhein	4.600.000,00 Euro
Teilbereich Heidesheim – Wackernheim	3.500.000,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportstätten Im Blumengarten auf	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	8.350.000,00Euro.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen

Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim am Rhein	150.000,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung Teilbereich Ingelheim am Rhein	500.000,00 Euro
Teilbereich Heidesheim - Wackernheim	500.000,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportstätten Im Blumengarten auf	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	1.150.000,00Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen

Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim am Rhein	0,00 Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung Teilbereich Ingelheim am Rhein auf	0,00 Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung	

Teilbereich Heidesheim – Wackernheim	0,00 Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportstätten Im Blumengarten auf	<u>0,00 Euro</u>
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	0,00Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 Grundsteuer A auf 67,5 v. H.
 - 1.2 Grundsteuer B auf 80 v. H.
2. Gewerbsteuer
 - 2.1 Gewerbesteuer auf 310 v. H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden
 - 3.1 für den ersten Hund 90,00 Euro
 - 3.2 für den zweiten Hund 120,00 Euro
 - 3.3 für jeden weiteren Hund 150,00 Euro
 - 3.4 für gefährliche Hunde (§§ 10 und 11 der Hundesteuersatzung) 600,00 Euro.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2016, (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

1. Abwasserbeseitigung – Teilbereich Ingelheim am Rhein

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Stadt Ingelheim am Rhein vom 09. März 2005

- 1.1 Einmalige Beiträge
 - 1.1.1 Erstmalige Herstellung
 - 1.1.1.1 Schmutzwasserbeseitigung 4,77 Euro / qm
 - 1.1.1.2 Niederschlagswasserbeseitigung 12,38 Euro / qm
 - 1.1.2 Räumliche Erweiterung

1.1.2.1	Schmutzwasserbeseitigung	7,02 Euro / qm
1.1.2.2	Niederschlagswasserbeseitigung	26,31 Euro / qm.
1.2	<u>Laufende Entgelte</u>	
1.2.1	Gebühr für Schmutzwasser Schmutzwasser	2,25 Euro / cbm
1.2.2	Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser Grundstücksfläche vervielfacht mit Abflussbeiwert	0,25 Euro / qm
1.2.3	Niederschlagswassergebühr bebaute und angeschlossene Fläche	0,37 Euro / qm
1.2.4	Abwasser aus geschlossenen Gruben, Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	
1.2.4.1	Holsystem abgefahrenes und beseitigtes Schmutzwasser	5,63 Euro / cbm
1.2.4.2	Bringsystem angeliefertes Schmutzwasser	2,25 Euro / cbm
1.3	<u>Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse</u>	
1.3.1	Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes für Herstellung und Erneuerung, für die erstmalige Herstellung zusätzlicher Kanalhausanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie für Leistungen, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind:	Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand
1.3.2	Für die Erneuerung zusätzlicher Hausanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes pauschal:	250,00 Euro / m Leitungslänge
1.4	<u>Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen</u>	Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand
1.5	<u>Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen</u>	
1.5.1	bei ein- und zweigeschossigen Bauten	24,00 Euro
1.5.2	bei drei- und mehrgeschossigen Bauten	29,00 Euro
1.5.3	bei Bauten für Gewerbe- und Industriebetriebe und für Indirekteinleiter nach der Indirekteinleiterverordnung	42,00 Euro
1.5.4	für die Erteilung eines schriftlichen Vorbescheides über Anschlußmöglichkeiten an die öffentliche Kanalisation wird eine Mindestgebühr erhoben.	21,00 Euro
1.6	<u>Notdienstzuschlag für die Entleerung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben außerhalb der Geschäftszeiten.</u>	297,50 Euro
1.7	<u>Investitionskostenanteile der Stadt für die Straßenoberflächenentwässerung</u>	
1.7.1	bei erstmaliger Herstellung der Anlage	24,04 € / m ² Straßenfläche
1.7.2	Kanalsanierungen in offener Bauweise	51,53 € / m ² Straßenfläche
1.7.3	Kanalsanierungen in geschlossener Bauweise	9,11 € / m ² Straßenfläche

2. Abwasserbeseitigung – Teilbereich Heidesheim / Wackernheim

Satzung der Verbandsgemeindewerke Heidesheim über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Abgabensatzung Abwasserbeseitigung – vom 02. Januar 1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. Dezember 2010

- | | | |
|---------|---|---|
| 1.1 | <u>Einmalige Beiträge</u> | |
| 1.1.1 | <u>Erstmalige Herstellung</u> | |
| 1.1.1.1 | Schmutzwasserbeseitigung | 5,37 Euro / qm |
| 1.1.1.2 | Niederschlagswasserbeseitigung | 12,25 Euro / qm |
| 1.2 | <u>Laufende Entgelte</u> | |
| 1.2.1 | Schmutzwassergebühr | |
| 1.2.1.1 | Tarifabnehmer und sonstige Einleiter | 2,35 Euro / cbm |
| 1.2.1.2 | Schmutzwasser aus wasserdichten Ausfahrgruben | |
| | Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich Grundgebühr von jährlich 52,00 Euro je Grube/Kleinkläranlage für Verwaltungskosten | |
| 1.2.2 | Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser | 0,55 Euro / qm |
| 1.3 | <u>Kostenersatz für die Herstellung von Kanalhausanschlüssen</u> | |
| 1.3.1 | Für die Herstellung zusätzlicher Kanalhausanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie für Leistungen, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind: | Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand |
| 1.4 | <u>Gebühren für Abwasseruntersuchungen</u> | Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand |
| 1.5 | <u>Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen</u> | |
| 1.5.1 | bei ein- und zweigeschossigen Bauten | 23,00 Euro |
| 1.5.2 | bei drei- und mehrgeschossigen Bauten | 28,00 Euro |
| 1.5.3 | bei Bauten für Gewerbe- und Industriebetriebe und für Indirekteinleiter nach der Indirekteinleiterverordnung | 41,00 Euro |
| 1.5.4 | für die Erteilung eines schriftlichen Vorbescheides über Anschlußmöglichkeiten an die öffentliche Kanalisation wird eine Mindestgebühr erhoben. | 20,00 Euro |
| 1.7 | <u>Investitionskostenanteile der Stadt für die Straßenoberflächenentwässerung</u> | |
| 1.7.1 | klassifizierte Straßen | Kostenerstattung gemäß Nachkalkulation |
| 1.7.2 | Stadtteil Heidesheim | Kostenerstattung gemäß Nachkalkulation |
| 1.7.3 | Stadtteil Wackernheim | Kostenerstattung gemäß Nachkalkulation |

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01. Januar 2016 betrug	654.889.312,76 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum	
31. Dezember 2016 beträgt	684.719.525,12 Euro,
31. Dezember 2017 beträgt	706.126.867,12 Euro,
31. Dezember 2018 beträgt	751.627.418,12 Euro,
31. Dezember 2019 beträgt	769.413.069,12 Euro,
31. Dezember 2020 beträgt	792.005.391,12 Euro.

§ 9 Ablösebeträge für Stellplatzverpflichtungen

Die Beträge für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen betragen gemäß § 3 Abs. 1 und 4 der Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 23. Oktober 2019 für das Haushaltsjahr 2020:

- Zone 1 (Zentrum): 15.087,00 Euro je Stellplatz oder Garage
- Zone 2 (übriges Stadtgebiet): 7.243,00 Euro je Stellplatz oder Garage

§ 10 Altersteilzeit

Übersicht über die Anzahl der im Haushaltsjahr 2020 im Rahmen der Altersteilzeit bewilligbaren Fälle:

	Beamtinnen / Beamte	Tariflich Beschäftigte
Freiwillig ab dem vollendeten 55. Lebensjahr	---	---
Rechtsanspruch ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	---	-14-

§ 11 Leistungsanreize

Im Haushaltsjahr 2020 stehen für Tariflich Beschäftigte sowie für Beamtinnen und Beamte insgesamt 33.000,00 Euro (zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) zur Würdigung besonderer Leistungen zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2020 stehen 40.000,000 Euro zur Verfügung, um die Regelungen der Dienstvereinbarung über leistungsorientierte Bezahlung bei Beschäftigten freiwillig auch für Beamtinnen und Beamte anwenden zu können. Die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine Dienstvereinbarung eine Einzelwertung der individuellen Leistungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten als einzige und bindende Voraussetzung für die Ermittlung der Höhe eines Leistungsentgeltes vorsieht.

§ 12 Sperrvermerke

Es werden folgende Sperrvermerke im Haushaltsplan angebracht, über deren Aufhebung der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet:

Ergebnishaushalt

Buchungsstelle	Text	Gesperrter Betrag	Erläuterung
54701 – 52920000	Techn. Umsetzung der Ingelheim-Card	250.000 €	Gesperrt: Kosten der techn. Realisierung, d.h. Programmierung des gesamten Hintergrundsystems in den Bussen

Finanzhaushalt

Buchungsstelle	Text	Gesperrter Betrag	Erläuterung
11412 - 096 - 114143	Anschaffung von Jugendcontainern	50.000,00 €	Standort noch nicht geklärt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 19. März 2020

STADTVERWALTUNG
INGELHEIM AM RHEIN

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Der Haushaltsplan der Stadt Ingelheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2020 liegt ab dem 30. März 2020 auf www.ingelheim.de/Haushalt öffentlich aus. Die Auslage des Haushaltsplans in Papierform erfolgt, wenn die Verwaltung wieder für Publikum geöffnet werden kann. Diese Auslage wird dann öffentlich bekannt gemacht.

3. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim am Rhein nur in Höhe eines Teilbetrages von 228.075 Euro genehmigt.

Ingelheim am Rhein, 19. März 2020

STADTVERWALTUNG
INGELHEIM AM RHEIN

Ralf Claus
Oberbürgermeister